



Von Fachbereich Planen und Bauen

**Betreff: 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck –
Offenlage vom 28.07.2025 – 03.09.2025**
Hier: Abgabe einer mündlichen Stellungnahme

Ich, ..., äußere zum jetzigen Zeitpunkt hiermit Bedenken gegen die Planungen zur 50. und 51. Änderungen des Flächennutzungsplanes zur weiteren Ausweisung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie.

Ich begründe dies wie folgt: Die Energiegewinnung aus regenerativen Anlagen ist in Billerbeck schon zu weit über 100 % gewährleistet. Der Ausbau der Netze hinkt so weit hinterher, dass vorhandene PV-Anlagen sich bereits selbstständig bei starker Sonneneinstrahlung vom Netz nehmen und die Möglichkeit zur Trafostufung und zum Trafotausch nicht mehr gewährleistet ist. Der durch private PV-Anlagen produzierte Strom wird in diesen Phasen nicht mehr ins Netz eingespeist, eine Vergütung für den Anlagenbetreiber erfolgt nicht.

Somit möchte ich, dass die neu geplanten Windenergieanlagen planerisch erst ermöglicht werden, sobald die Netzinfrastruktur soweit ausgebaut ist, dass die gewonnene Mehrenergie auch tatsächlich transportiert werden kann.

Die Gelsenwasser Energienetze werden meine Ausführungen nach meinem Wissen auf Nachfrage bestätigen können.

f.d.V.

Mader

...



MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB

Oststraße 2
48145 Münster

Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52

E-Mail: info@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Bernd Meisterernst
(bis 2018)

Mechtild Düsing
Fachanwältin für Agrar-,
Erb- und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
(bis 2021)

Klaus Kettner
Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht

Wilhelm Achelpöehler
Fachanwalt für Verwaltungs- und
für Urheber- und Medienrecht

Dr. Dirk Schuhmacher
Fachanwalt für Agrarrecht

Veronica Bundschuh
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für Familienrecht
Zertifizierte Mediatorin
Lehrbeauftragte Universität
Münster

Marius Schaefer, MLE
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna-Kristina Pusch
Fachanwältin für Familien-
und Sozialrecht

**Henning
Schulte im Busch**
Fachanwalt für Agrar- und
Verwaltungsrecht

Julius Altmiks
Rechtsanwalt

Marlit Brummert
Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte Universität
Münster

Elena Gabel
Rechtsanwältin

Meisterernst Düsing Manstetten Oststr. 2 48145 Münster

per beA

Stadt Billerbeck
Die Bürgermeisterin
Markt 1
48727 Billerbeck

Az.: 2259/24 Thier / Beratung Sekretariat: 08.09.2025 AC/sp
Ursula Zühlke/Sonja Stork
Durchwahl: 52091 - 15
achelpoehler@meisterernst.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir ..., 48727 Billerbeck, vertreten.

Im Hinblick auf die beabsichtigte 51. Änderung des Flächennutzungsplans macht unser Mandant die folgenden Anregungen und Bedenken geltend:

Unser Mandant ist Eigentümer der Grundstücke

Insbesondere das Grundstück ... ist durch die mit den Flächennutzungsplänen beabsichtigte Errichtung von Windenergie-Anlagen massiv beeinträchtigt, da dieses Grundstück genau in der Mitte zwischen beiden Standorten liegt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die damit einhergehende Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung der Windenergie-Anlagen wird von unserem Mandanten strikt abgelehnt.

Sie führt zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung unseres Mandanten durch Schattenwurf.

Darüber hinaus stehen der Planung ersichtlich Belange des Landschaftsschutzes entgegen. Die Gebiete befinden sich im Bereich eines gültigen Landschaftsschutzgebietes und sind mit den Festsetzungen des Landschaftsplans nicht vereinbar. Gerade weil die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hier nicht so ohne



Weiteres überwunden werden können, wird hier sichtlich der Weg über die Aufstellung eines Flächennutzungsplans gesucht statt die insoweit ja mögliche planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB herbeizuführen.

Die Beeinträchtigung unserer Mandantschaft ist hier in besonderer Weise gegeben.

Die Ausweisung von gleich 2 Windenergie-Anlagen entspricht auch nicht dem Schutzkonzept, wie es der Rat der Gemeinde Billerbeck bislang zugrunde gelegt hat. Danach soll ein Abstand zwischen einer Windenergie-Anlage und der nächst gelegenen Wohnbebauung im Außenbereich bei 500 m liegen.

Dabei ist sicherlich nicht beabsichtigt worden, dass ein Wohngrundstück gleich von 2 Seiten mit einer entsprechenden Windenergie-Anlage konfrontiert wird.

Genau dies ist aber die Situation unseres Mandanten.

In den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans Baumberge Nord heißt es zu dem Landschaftsschutzgebiet Westhellen und Ostheller Mark (Seite 103):

„Durch die bewegte Topografie ergibt sich ein besonders vielgestaltiges Landschaftsbild, das durch weitläufige Blickbeziehungen, insbesondere in die Billerbecker Bucht hinein, geprägt ist. Diese sind für die landschaftsgebundene Erholung von herausragender Bedeutung.“

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist insbesondere die Sicherheit der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die besondere Bedeutung für die Erholung. Diese Eigenart des Natur-schutzgebietes wird durch die vorgesehene Errichtung der Windenergie-Anlagen nachhaltig beeinträchtigt. Auch Gründe des Landschaftsschutzes sprechen deshalb deutlich gegen eine entsprechende planerische Ausweisung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Achelpöhler', written in a cursive style.

Achelpöhler
Rechtsanwalt

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte Part mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Stadt Billerbeck
Planen und Bauen/z. H. Herrn Tobias Mader
Markt 1

48727 Billerbeck

per E-Mail: **bauleitplanung@billerbeck.de**
cc: **mader@billerbeck.de**

Datum
12.09.2025

Aktenzeichen
558/23 W05
D18/633-25

Sekretariat Dr. Daniel Weber
Stephanie Welker Durchwahl -27
welker@huettenbrink.com

**./ Stadt Billerbeck u.a.
51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet
Windenergie im Bereich Osthellen“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mader,

wir möchten Ihnen in obiger Angelegenheit zunächst anzeigen, dass uns ... 48727 Billerbeck, mit der Wahrnehmung seiner weiteren rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine dementsprechende, auf uns lautende Vollmacht übersenden wir in der **Anlage** zu Ihrer Kenntnisnahme.

Gegenstand unserer Beauftragung ist das Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Windenergie im Bereich Osthellen“ der Stadt Billerbeck, welches sich vom 11. August 2025 bis zum 12. September 2025 (einschließlich) im Stadium der Offenlage befindet. Jene 51. Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Standorte zum Bau von Windenergieanlagen in der näheren Umgebung des Wohnorts unseres Mandanten schaffen.

Norbert Burke

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Peter Stelzig

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Marcus Schiller

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Ingo Heinert

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Daniel Weber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dana Schulz

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Volko Krull

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Annalena Hicke

Rechtsanwältin

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die folgenden Gesichtspunkte aufmerksam machen und namens unseres Mandanten innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu dem Planvorhaben Stellung nehmen:

I.

Rechtlicher Rahmen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan ist als Rechtsakt *sui generis* einer gerichtlichen Überprüfung weitgehend – jedoch nicht gänzlich – entzogen; so ist beispielsweise der Antrag auf Durchführung eines prinzipialen Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht nur in bestimmten Fällen möglich (vgl. dazu *Jaeger* in *Spannowsky/Uechtritz*, 4. Aufl. 2022, § 5 Rn. 10 und 14 m. w. N.), insbesondere in solchen, die sich dadurch auszeichnen, dass auf dieser bauleitplanerischen Ebene endgültige Entscheidungen mit Außenwirkung getroffen werden; letzteres ist insbesondere bei der Ausweisung von Windenergiegebieten der Fall, vgl. etwa Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. Februar 2023 – 7 D 43/22.NE.

Dies bedeutet überdies keinesfalls, dass die Gemeinde bei der Aufstellung und Änderung ihres Flächennutzungsplans frei von rechtlichen Beschränkungen agieren könnte. Im Gegenteil handelt es sich beim Flächennutzungsplan im zweistufigen Planungsgefüge des BauGB um denjenigen Plan, der für die städtebauliche Entwicklung die maßgebende Leitfunktion entfaltet; er stellt die Weichen für die weitere bauliche Entwicklung (vgl. *Jaeger* aaO, Rn. 6 und 20 m.w.N.). Außerdem gilt für den Flächennutzungsplan genauso wie für den Bebauungsplan, dass dieser den Zielen der Raumordnung anzupassen ist, § 1 Abs. 4 BauGB.

II.

Konkrete Rechtmäßigkeitszweifel

Dies vorausgeschickt ist unserem Mandanten durchaus bewusst, dass er grundsätzlich keinen Anspruch auf die Aufstellung eines bestimmten Flächennutzungsplans hat. Nichtsdestotrotz

sind wir der Auffassung, dass vorliegend Rechtsverstöße zu besorgen sind, die bei einer Fortführung des Verfahrens mit dem aktuellen Inhalt zu einer Rechtswidrigkeit und damit zu einer Unwirksamkeit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans führen würden, die zumindest inzident auch verwaltungsgerichtlich überprüft werden könnte.

Dies gründet sich auf die folgenden Erwägungen:

1.

Zuerst möchten wir für den Gesamtkomplex „Windenergie in Osthellen“ vorausschicken, dass sich unser Mandant bereits mit Schreiben vom 22.02.2023 und vom 22.04.2024 an die Stadt Billerbeck und per Schreiben vom 25.09.2023 an die Bezirksregierung Münster nebst der dortigen Unterschriftenliste gewandt hat, vgl. **Anlagen**.

Die dortigen Ausführungen machen wir ausdrücklich auch zum Gegenstand des jetzigen Vorbringens.

2.

Die offenbar weiter bestehende Absicht, die (planungsrechtlichen) Grundlagen für zwei Windenergieanlagen zu schaffen, ist nicht nachvollziehbar. In der Begründung zur 51. Änderung heißt es ausdrücklich, dass die „Sollvorgaben“ erfüllt sind:

*Mit dem Wirksamwerden der Änderung des Regionalplans Münsterland (GV. NRW vom 17.04.2025) hat die Regionalplanung mit der Darstellung eigener Windenergiegebiete die **gesetzlich geforderten Flächenziele erreicht**. Im Stadtgebiet Billerbeck wurden Windenergiebereiche (z.T. kleinere Teilflächen größerer interkommunaler Gebiete) nach den Leitbildern und Kriterien der Regionalplanung erfasst bzw. dargestellt.*

Hervorhebung durch den Unterzeichner)

Nordrhein-Westfalen, das Münsterland und die Stadt Billerbeck haben bereits mit dem bestehenden, genehmigten und im Bau befindlichen WKA das geforderte Soll der vom Bund geforderten Flächen erfüllt, so dass eine Notwendigkeit bzw. ein öffentliches Interesse schon nicht besteht.

Die 2 WKA in Osthellen stehen nicht im oben genannten Regionalplan Münsterland als Windvorrang- bzw. Windenergiegebiet. Dazu kommt, dass eine der projektierten Anlagen im Landschaftsschutzgebiet realisiert werden soll.

Der zu viel produzierte WKA-Strom kann ferner wegen des mangelnden Netzausbaus und fehlender Speicher nicht genutzt werden, mit der Konsequenz, dass bereits jetzt ein zunehmender Stillstand der WKA in der Region zu beobachten ist. Zur Bewahrung von intakter Natur, Landschaft und Städtebild, welche durch den übermäßigen WKA-Ausbau in Mitleidenschaft gezogen würden, muss ein sinnvoller Mix aus erneuerbaren Energien bedacht werden.

3.

Bezogen auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben muss schließlich Folgendes gesehen werden: Der Kiebitz gilt als windenergiesensible Brut- und Rastvogelart, wobei die Empfindlichkeit allein auf einer Scheuchwirkung in einem maximal möglichen Einwirkungsbereich von 100m um WKA bei Brutvögeln bzw. 400m bei Rastvögeln beruht. Die Rastplätze der Kiebitze befinden sich aber nur ca. 200m – 400m nördlich der WKA. 2. Der Rotmilan gilt ferner als windenergiesensibel, ausgesprochen reviertreu und nutzt alte Horste oftmals über viele Jahre. Er wurde im Rahmen der Untersuchungen nur als Nahrungsgast und Überflieger festgestellt. Etwa 1200m südlich der WKA 1 befindet sich aber ein Rotmilanhorst und in der Nähe des Himmelsteichs ein zweiter Horst. Keiner dieser Horste ist auf der Karte eingezeichnet.

III.

Ergebnis

Im Ergebnis müssen wir namens unseres Mandanten an der vorliegenden Entwurfsplanung ernstliche Rechtmäßigkeitszweifel anmelden. Unseres Erachtens würde eine Verwirklichung der Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit Widersprüche zum Raumordnungsrecht auslösen; ferner würde das landes- und bundesgesetzgeberische Ziel, Wildwuchs im Bereich der Windenergie zu vermeiden, konterkariert. Überdies werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachtet.

Wir möchten deshalb nachdrücklich dafür werben, von der avisierten Planung Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB
eingetragen im Partnerschaftsregister des AG Essen PR 1807
Piusallee 20 – 22 - 48147 Münster
Telefon: 0251/85714-0 - Fax:0251/85714-29 - E-Mail: rae@huettenbrink.com

Vollmacht

wird hiermit in Sachen

./ Stadt Billerbeck u.a.

wegen

Immissionsschutz, Windenergie Osthellen

erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweiligen Verfügung, Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

19.9.23
(Ort, Datum)

H ü t t e n b r i n k P a r t n e r

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Stadt Billerbeck
Planen und Bauen/z. H. Frau Michaela Besecke
Markt 1

48727 Billerbeck

Norbert Burke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Bau- und

Architektenrecht

Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Marcus Schiller

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Volke Krull

Rechtsanwalt

Annalena Hicke

Rechtsanwältin

per E-Mail vorab: besecke@billerbeck.de

Datum
22.04.2024

Aktenzeichen
558/23 W05
D18/246-24

Sekretariat Dr. Daniel Weber
Stephanie Welker · Durchwahl -27
welker@huettenbrink.com

./ Stadt Billerbeck u.a.

Sehr geehrte Frau Besecke,

in obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen zuerst anzeigen, dass uns
, 48727 Billerbeck, mit der Wahrnehmung seiner weiteren rechtlichen Interessen
beauftragt hat. Eine dementsprechende, auf uns lautende Vollmacht übersenden wir in der
Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme.

Auf dem Grundstück unseres Mandanten

steht u.a. das Wohnhaus, welches im Erdgeschoss vor 15 Jahren aufwändig saniert worden
ist. Dies bewohnt unser Mandant mit seiner Frau, (das Obergeschoss ist
ferner vermietet). Unseren Mandanten ist zu Ohren gekommen, dass in ihrem unmittelbaren
Nahbereich zwei Windenergieanlagen errichtet werden sollen (die erste soll in einer
Entfernung von ca. 500-600m, die zweite in einer Entfernung von etwa 1000m liegen).

In diesem Zusammenhang haben sich unser Mandant und seine Ehefrau bereits mit

- 2 -

Schreiben vom 22.02.2023 an Sie gewandt und ihre Bedenken gegenüber der Projektierung der beiden Windenergieanlagen kundgetan. Darauf nehmen wir ausdrücklich Bezug und dürfen ferner auf unsere Eingabe vom 25.09.2023 an die Bezirksregierung Münster nebst der dortigen Unterschriftenliste verweisen, vgl. **Anlagen**.

I.

Aktuell befasst sich der Rat der Stadt Billerbeck mit der sog. Positivplanung und dabei soll sich die Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte an den vom Büro WoltersPartner erarbeiteten Leitlinien orientieren. Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu aufgerufen worden, sich an der „Leitliniendiskussion“ zu beteiligen (wenngleich diese offenbar bereits beschlossen worden sind), so dass wir für unsere Mandanten, die „Windenergie mit Augenmaß“ präferieren, folgendes zu Gehör bringen möchten:

Die Leitlinien geben u.a. folgendes an:

„Die Frage der Abstände ist essenziell für ein schlüssiges städtebauliches Konzept und für alle Beteiligten – Investoren wie Betroffene – an erster Stelle zu entscheiden. Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Kriterien, die insbesondere dazu beitragen sollen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und die Nutzen und Lasten gleichmäßig zu verteilen.“

1.

Im Detail wird die Abstandsfrage durch die Leitlinien bzw. durch die Abgrenzungskriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen vollkommen unbefriedigend und zu Lasten der Anwohner gelöst.

Zu Friedhöfen soll ein Pietätsabstand von 500m genommen werden, zu Wohnnutzungen im Außenbereich sollen 475m (!) genügen. Zunächst sind die 475m vollkommen „gegriffen“, denn eine Rechtsgrundlage für diesen Wert existiert nicht. Er erscheint vielmehr ergebnisgeleitet, denn im Gebiet Osthellen hat in der unmittelbaren Nachbarschaft zu unseren Mandanten unlängst ein Gebäude mit insgesamt 400m² Wohnfläche errichtet. Dies mit der Folge, dass der Raum für Windenergieanlagen deutlich eingeschränkter wird, mit der Konsequenz, dass man von der regelmäßigen Abstandhaltung von 500m nach Maßgabe des § 249 Absatz 10 BauGB „nach unten“

abgerückt ist. Dass moderne Windenergieanlagen eine (Gesamt-) Höhe von 250 m aufweisen, wird durchaus durch die Leitlinien gesehen, dann heißt es aber:

„Da jedoch nicht zwangsläufig nur maximal hohe Windkraftanlagen gebaut werden und der geforderte 2-fach Abstand nur „in der Regel“ anzunehmen ist, steht es den politischen Entscheidungsträgern frei, hier z.B. zwischen 400 und 500 m Vorsorgeabstand auszuwählen.“

Das ist mindestens missverständlich. Zuerst muss angeführt werden, dass die heutigen On-Shore-Windenergieanlagen durchaus auch bis zu 275m (Gesamt-) Höhe aufweisen. Dessen ungeachtet mag man (noch) davon ausgehen, dass 250m (Gesamt-) Höhe üblich ist, wobei immer gesehen werden muss, dass der Wind bei zunehmender Höhe über dem Erdboden stärker und gleichmäßiger weht. Je höher die Windenergieanlage und je länger die Rotorblätter sind, desto besser kann die Anlage das Windenergieangebot ausnutzen. Dies mit der Folge, dass Investoren keinen Anreiz dafür haben besonders niedrige Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Hält man die 250m großen Anlagen gedanklich fest, **muss** der sog. 2H-Abstand eingehalten werden. Die mit dem am 11.01.2023 verkündeten Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6) eingefügte Norm des § 249 Abs. 10 BauGB lautet:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“

Diese bundesgesetzliche Vorschrift zur optisch bedrängenden Wirkung hat die alte „3H-Rechtsprechung“ des OVG NRW zu Lasten der Anwohner verschärft. Galt vormals zwischen 2H und 3H eine „ergebnisoffene“ Einzelfallprüfung und ab 3H in der Regel eine optische Bedrängung als nicht gegeben, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass bereits ab 2H regelmäßig von einer nicht vorliegenden optischen Bedrängung auszugehen ist und nur ausnahmsweise in atypischen Konstellationen nach einem durchaus strengen Maßstab von

dieser Regelvermutung abgewichen werden darf, vgl. bspw. OVG NRW, Urteil vom 03.02.2023 - 7 D 298/21.AK.

Daraus folgt, dass die 2H-Regel gilt, also ein Mindestabstand von 500m in der Regel ausreicht, um eine optisch bedrängende Wirkung zu verneinen. In Ausnahmefällen kann durchaus auch bei Abständen von 500m bis 750m der betroffenen Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung eine optische Bedrängung noch angenommen werden. Der „in der Regel“-Abstand im Sinne des §249 Abs. 10 BauGB führt aber – im Gegensatz zum Zitat aus den Leitlinien - keinesfalls dazu, dass er geringer als 2H ausfallen dürfte! Die 2H-Regel ist „nach unten“ nicht disponibel.

Darüber hinaus kann es nicht sein, dass den Verstorbenen, die nun wirklich keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen mehr vernehmen, ein größerer Abstand (500m) eingeräumt wird als den noch lebenden Anwohnern (475m).

2.

Wenn weitere Windenergiestandorte im Wege der Positivplanung ausgewiesen werden sollen, gilt die Vorgabe, dass keine Verspargelung der Landschaft mit vielen Einzelanlagen entstehen soll, sondern eine Kumulation mehrerer Anlagen (sog. Windparks oder Windfarmen), die untereinander maximal 1000m entfernt liegen.

Diese Grundsätze sind zu begrüßen, müssen aber auch durchgehalten werden. Per Definition handelt es sich (erst) bei einer Ansammlung von 3 Windenergieanlagen (oder mehr) um eine Windfarm, mit der Folge, dass Windenergiegebiete, die lediglich Platz für 2 Windenergieanlagen bieten, nicht ausgewiesen werden sollten.

3.

Die Leitlinien weisen darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange zu prüfen bzw. entsprechende Gutachten einzuholen sind. Dahingehend weisen wir der guten Ordnung halber darauf hin, die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in ihrem sog Helgoländer Papier vor einigen Jahren Abstandsempfehlungen für verschiedene von der Windenergie betroffene Vogelarten veröffentlicht hat. Danach sollten zwischen dem Horst eines Rotmilans und dem nächsten Windrad mindestens 1.500 Meter Platz liegen. Der Konflikt, der im schlechtesten Fall zur Kollision und dem Tod des Tieres führen kann, soll auf diese Art und Weise vermieden werden.

- 5 -

II.

Wir dürfen abschließend erwarten, dass die o.g. Gesichtspunkte in die Leitlinien noch aufgenommen werden, damit Nutzen und Lasten der Windenergie tatsächlich gleichmäßig verteilt werden und die Vorgaben nicht einseitig zugunsten der Betreiber gefasst werden, um „passende“ Ergebnisse zu produzieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt

H ü t t e n b r i n k P a r t n e r

HüttenbrinkPartner Rechtsanwälte mbB · Piusallee 20-22 · 48147 Münster



Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 - 3

48143 Münster

Norbert Burke

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Marcus Schiller

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniel Weber

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Ricarda Eismann

Rechtsanwältin

Volko Krull

Rechtsanwalt

Datum
25.09.2023

Aktenzeichen
558/23 W05
D18/455-23

Sekretariat Dr. Daniel Weber
Stephanie Welker · Durchwahl -27
welker@huettenbrink.com

Betreff: Regionalplan 2023
./ Stadt Billerbeck u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen in obiger Angelegenheit zunächst anzeigen, dass wir ... , 48727 Billerbeck, anwaltlich vertreten. Eine dementsprechende, auf uns lautende Vollmacht übersenden wir in der **Anlage** zu Ihrer Kenntnisnahme.

Auf dem Grundstück unseres Mandanten (...) steht u.a. das Wohnhaus, welches im Erdgeschoss vor 15 Jahren aufwändig saniert worden ist. Dies bewohnt unser Mandant mit seiner Frau, ... (das Obergeschoss ist ferner vermietet). Unseren Mandanten ist zu Ohren gekommen, dass in ihrem unmittelbaren Nahbereich zwei Windenergieanlagen errichtet werden sollen (die erste soll in einer Entfernung von ca. 500-600m, die zweite in einer Entfernung von etwa 1000m liegen).

In diesem Zusammenhang haben sich unser Mandant und seine Ehefrau mit dem in der **Anlage** beigefügten Schreiben vom 22.02.2023 an die Stadt Billerbeck gewandt und ihre

Bedenken gegenüber der Projektierung der beiden Windenergieanlagen kundgetan.

Darauf nehmen wir ausdrücklich Bezug und dürfen ergänzen, dass ... in der unmittelbaren Nachbarschaft gerade dabei ist, Gebäude mit insgesamt 400m² Wohnfläche zu errichten, die noch näher an die projektierten Windräder heranrücken würde und auch nach Maßgabe des § 249 Absatz 10 BauGB dafür sorgt, dass eine Genehmigung zum Betrieb und zur Errichtung dortiger Windenergieanlagen an der optisch bedrängenden Wirkung scheitern muss.

Ungeachtet dessen ist unserem Mandanten jüngst zugetragen worden, dass sich der Rat der Stadt Billerbeck am 14.09.2023 mehrheitlich dafür ausgesprochen hat, nicht nur die in der Vorlage vom 09.08.2023 enthaltenen 4 Anregungen an Sie heranzutragen, sondern zusätzlich die Anregung zu formulieren, dass insgesamt 4 Windenergieprojekte auf dem Gemeindegebiet noch in den Regionalplan 2023 aufgenommen werden.

Hintergrund ist folgender: Aufgrund der Änderung des Regionalplans Münsterland findet die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) derzeit statt, und zwar bis zum 30.09.2023. Ohne dass wir Details kennen, wird von der Stadt Billerbeck in einem Schreiben vom 18.09.2023 offenbar dafür geworben, dass die 4 Windenergieprojekte Aufnahme finden, u.a. das Projekt der Bürgerenergie Osthellen GbR, welches unseren Mandanten und seine Familie betrifft.

Wir möchten Sie darum bitten, diese Stellungnahme für ... in die weitere Bearbeitung einfließen zu lassen, als entsprechende Bürgeranregung zu werten und keinesfalls die vorgenannten Projekte aufzunehmen und auch keine diesbezüglichen Windenergiebereiche auszuweisen.

Zur Begründung verweisen wir neben der bereits geschilderten Argumentation darauf, dass dem Regionalplan Münsterland (auch in seiner fortgesetzten Fassung) die Aufnahme von „Projekten“ fremd sein sollte. Aufnahme finden doch lediglich vollständig durchgeführte Verfahren incl. Bürgerbeteiligung, bspw. ein genehmigter und in Kraft getretener Flächennutzungsplan, der ggfs als sachlicher Teilflächennutzungspläne für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 oder des § 249 Absatz 2 BauGB erstellt werden, vgl. § 5 Absatz 2b BauGB. In diesem Fall ist dieses „konkretisierte Stadium“ aber noch gar nicht bzw. längst nicht

- 3 -

erreicht. Vor diesem Hintergrund verbietet sich eine Aufnahme in den Regionalplan Münsterland schon aus verfahrensrechtlichen Gründen.

Wir gehen davon aus, dass unserer Eingabe gefolgt und keine nur beabsichtigten Projekte (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) schon aufgenommen werden; eine solch verfrühte Aufnahme hätte möglicherweise entscheidende Vorwirkung für die weiteren Verfahrensschritte/Prozesse, ohne dass eine adäquate Bürgerbeteiligung stattgefunden hätte.

Abschließend übersenden wir in der **Anlage** eine Unterschriftenliste derer, die am meisten von den projektierten beiden Windenergieanlagen in Osthellen betroffen wären.

Für heute verbleiben w

mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Weber
Rechtsanwalt

48727 Billerbeck

22. Februar 2023

An die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck

Frau
Marion Dirks

Rathaus Billerbeck

Bürgeranregung gem. § 24 GO NW vom 06.02.2023

Hier: Isolierte Positivplanung nach § 245e BauGB für den Bereich Lutum und Osthellen

Sehr geehrte/r Damen und Herren,

aktuell sind Investitionen in Windkraftanlagen an Land, von denen lediglich einige profitieren, wofür aber alle privaten Stromverbraucher die Lasten zu tragen haben und worunter viele Anwohner in erheblichem Maße zu leiden haben, kein sozial verträgliches Modell für eine nachhaltige Stromversorgung.

Projektvorstellung der Windkraftanlagen

Am Donnerstag, den 02.02.2023 wurde uns erstmals das Bauvorhaben in Osthellen von den Betreibern vorgestellt. Bereits am 06.02.2023 wurde die Bürgeranregung bei der Bürgermeisterin Frau Marion Dirks eingereicht. Genaue Einzelheiten über Standort, Höhe und Daten der Windkraftanlagen konnte man uns nicht machen. Nähere Auskünfte über Entschädigung und Beteiligung der Anwohner wurden nicht mitgeteilt. Die Bitte nach einer schriftlichen Auskunft wurde mit der Begründung abgelehnt, dass seitens der Betreiber keine schriftlichen Informationen herausgegeben werden. Unsere Einwände und Bedenken zur WKA wurden nicht an die im Rat vertretenden Parteien weitergeleitet und von den Betreibern nicht ernst genommen.

Wir wurden von den 5 Betreibern nicht vollumfänglich informiert. Wir hätten uns eine detaillierte Vorstellung des Projekts gewünscht. Auf Grund der späten Information hatten wir nicht die Möglichkeit uns mit anderen Bewohnern aus Osthellen auszutauschen. Es wäre nur fair mit allen Nachbarn einen offenen Dialog zu führen. Wir finden es irreführend und befremdlich, wenn nur 4 Anwohner aus Osthellen bei der Stadt einen Antrag unter dem Namen „Bürgerenergie Osthellen GbR“ einreichen. Wo bleiben da die Bürger der restlichen 30 Haushalte? Warum nimmt man nicht alle mit ins Boot, die auch Interesse an diesem Objekt haben. Wir haben nun keine Möglichkeit mehr noch Einfluss zu nehmen. Bei uns erweckt das Vorgehen den Eindruck, dass die Betreiber auf Kosten der Anwohner ein lukratives Geschäft machen wollen. Das Sagen bei diesen WKA haben 4 Landwirte aus Osthellen und der Geschäftsführer aus Lutum.

Wir haben mit einigen Anwohnern gesprochen und auch hier wurde uns ein ähnliches Informationsdefizit wie in unserem Fall bestätigt.

Eine Bürgerenergie Osthellen GbR. Sieht aus unserer Sicht anders aus. Alle Anwohner müssten die Möglichkeit für ein Mitspracherecht und direkte Beteiligung am Projekt von Anfang an haben.

Unsere Bedenken und Einwände

- Die räumliche Nähe von 500-600m zu unserem in 1937 erbauten Wohnhaus. Das Erdgeschoss wurde aufwendig im Jahr 2008 saniert und wird als Alterswohnsitz und Altersvorsorge genutzt.
- Im Obergeschoss besteht eine Mietwohnung, welche derzeit langfristig vermietet ist, jedoch durch ein naheliegendes WKA an Attraktivität und damit an Mietwert verlieren wird.
- Die Bedrängende und optische Wirkung zur Windkraftanlage
- Wir haben Bedenken hinsichtlich der Bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen.
- Wir befürchten nicht hinnehmbare Immissionen durch Schattenwurf. Schwankungen in der Helligkeit werden als störend wahrgenommen und bei hoher Belastung sogar als unzumutbar eingestuft. Der Halbschatten – also der Bereich, der nur teilweise von der Sonne bestrahlt wird – beeinträchtigt die Arbeits- und Lebensqualität von uns und unseren Mietern.
- Wir befürchten nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm und Schall. Die Belastung durch gefährlichen Infraschall kann uns Bewohnern nicht zugemutet werden.

Lebensqualität

Da unser Wohnhaus nur 500-600 m von der WKA entfernt liegt verliert unsere Immobilie unzumutbar und nicht hinnehmbar an Lebensqualität. Wir bewohnen das Erdgeschoss und das Obergeschoss ist vermietet.

Die WKA befindet sich in süd-westlicher Richtung zu unserem Wohnhaus. Die große Terrasse ist auch süd-westlich ausgerichtet mit direktem Blick auf die WKA. In genau dieser Ausrichtung befinden sich auch das Wohnzimmer und die Küche und somit der alltägliche Lebensmittelpunkt.

Bei der Mietwohnung befinden sich in süd-westlicher Richtung zu dem WKA die Küche, Bad und Arbeitszimmer, sowie ein Fenster des Wohnzimmers. Des Weiteren befindet sich das Wohnzimmer mit kompletter Glasfront und ein großzügiger Balkon ca. 1000m von der 2. WKA mit Blick auf diese in süd-östlicher Richtung.

Wertminderung der Immobilie

Der direkte Blick auf die WKA, der Lärm, Schall und der Schlagschatten sorgen dafür, dass dem Mieter eine Mietminderung zu gewähren wäre. Allein die bloße Existenz der WKA sorgt für gravierende Vermögensverluste bei unserer Immobilie. Der Wert sinkt in einem Maße, dass es für uns nicht hinnehmbar ist. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Windräder die Immobilienpreise mindern. Prof. Dr. Manuel Frondel vom RWI Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung ist planmäßiger Professor für Energieökonomik und angewandte Ökonometrie an der Ruhr-Universität Bochum und Leiter des Kompetenzbereichs „Umwelt und Ressourcen“ am RWI. Prof. Frondel hat mit 3 Kollegen im Januar 2019 die Analyse veröffentlicht. Für die Studie wurden Verkaufsangebote ausgewertet. Die Wissenschaftler stellen in ihrer Untersuchung fest: Je näher ein Windrad am Gebäude steht, desto weniger ist das Haus wert. Diese Erkenntnis trifft vor allem in den dünn besiedelten Regionen auf dem Land zu. Am stärksten vom Wertverlust betroffen sind ältere Häuser in ländlichen Gebieten. WKA mindern den Wert von Immobilien. Einfamilienhäuser auf dem Land haben im Durchschnitt bis zu 7,1% Wertverlust, wenn sie bis zu 1000m von der WKA entfernt sind. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust bis zu 23% betragen.

Die Beeinträchtigung durch WKA stellt angesichts des Wertverlustes enteignungsgleiche Eingriffe dar. Der Eigentumsschutz muss gesichert sein und unzumutbare Belastungen von Grundstücken müssen vermieden werden. In Deutschland werden bereits Forderungen laut, die Wertverluste der Immobilien nach dem Verursacherprinzip finanziell auszugleichen.

Wir als betroffene Anwohner der geplanten WKA halten unsere Belange für nicht ausreichend berücksichtigt und halten eine Vorhabengenehmigung daher für rechtswidrig.

Wir möchten Sie bitten, diesem Projekt auf Grund dieser vielen Bedenken und Einwände nicht zuzustimmen.

Abschließend möchten wir uns bei Ihnen bedanken, dass Sie sich die Zeit für unsere Belange genommen haben. Da uns ein offener Dialog sehr wichtig ist, stehen wir gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Vielen Dank! Wir freuen uns, von Ihnen zu hören!

Mit freundlichen Grüßen

image0.jpeg.pdf

[illegible]



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Str. 15
48653 Coesfeld

Nur per E-Mail: billerbeck.bauleitplanung@wolterspartner.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr	0228 5504-4582	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	11.11.2025
III-1551-25-FNP	Laute			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Stadt Billerbeck, 51. Änderung FNP (Windenergie Osthellen)

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.08.2025 - Ihr Zeichen: Mail vom 07/08/25_11:21

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Michael Ahn
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

08. August 2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.09.02-018/2025.0002

Auskunft erteilt:
Carsten Liska

Durchwahl:
+49 (0)251 411-2063
Telefax:
+49 (0)251 411-82063

E-Mail:
carsten.liska
@brms.nrw.de

Stadt Billerbeck - 51. Änderung FNP (Windenergie Osthellen)
Luftrechtliche Stellungnahme

Ihre E-Mail vom 07.08.2025

Sehr geehrter Herr Ahn,

vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren.

Eine vollständige Prüfung der Standorte kann ausschließlich im Einzelfall durch eine ordentliche Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über die zuständige Immissionsschutzbehörde erfolgen. Im Umfeld der projektierten Standorte liegen keine genehmigten Fluggelände.

Für Windenergieanlagen mit einer Größe von mehr als 100 m über Grund ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine luftrechtliche Zustimmung einzuholen. Das Erteilen der luftrechtlichen Zustimmung ist mit Auflagen u.a. zur Kennzeichnung der Windenergieanlagen verbunden.

Ich bitte um direkte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), um etwaige militärische Luftfahrtbelange im Planungsstadium zu berücksichtigen.

Die vorliegende Stellungnahme deckt ausschließlich zivilluftrechtliche Aspekte ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Carsten Liska

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.) oder Nevinghoff

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>



DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Ihr Zeichen: Mail
Ihre Nachricht vom: 07.08.2025
Unser Zeichen: V202501865

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 13.08.2025

Seite 1 von 2

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: Stadt Billerbeck: 51. Änderung FNP (Windenergie Osthellen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Anje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFBDEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF

Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler

Frequenzmanagement & Anlagenschutz

Technischer Betrieb & Infrastruktur

i. A. Jekaterina Schoolmann

Frequenzmanagement & Anlagenschutz

Technischer Betrieb & Infrastruktur

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



Gemeinde Laer • Mühlenhoek 1 • 48366 Laer

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Michael Ahn
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Ansprechpartner/in : Herr Maas
E-Mail : christof.maas@laer.de
Telefon: : 02554 / 910 - 310
Zimmer-Nr. : 31
Telefonzentrale : 02554 / 910 0
Telefax : 02554 / 910 700
Internet : <http://www.laer.de>
Fachbereich : III
AZ. :
Ihre Nachricht vom : 16.05.2025
Ihr Zeichen : 610-21 / 28. Änd FNP
Datum : 18.08.25

51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie Osthellen)

Hier: Frühzeitige Unterrichtung

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing.,

zum o.g. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Laer weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christof Maas



Bankverbindungen:
Volksbank Ochtrup-Laer eG (BLZ 401 646 18) Nr. 5 100 184 700
IBAN: DE10 4016 4618 5100 1847 00 / BIC: GENODEM1OTR
Kreissparkasse Steinfurt (BLZ 403 510 60) Nr. 3 000 023
IBAN: DE24 4035 1060 0003 0000 23 / BIC: WELADED1STF

DE-Mail: post@laer.de

Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.00 - 16.00 Uhr
zusätzlich Bürgerbüro: Donnerstag bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung!
Dienstag, Mittwoch und Freitag: nur nach Terminvereinbarung



Von: PTI-Mstr-Bauleitplanung@telekom.de
Betreff: Stadt Billerbeck, 51. Änderung FNP (Windenergie Osthellen), Ihr Schreiben vom 07.08.2025, WFMT: 115394583
Datum: 18. August 2025 um 13:35
An: billerbeck.bauleitplanung@wolterspartner.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 51. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.

Im betroffenen Plangebiet sind besondere Schutzgebiete (hier: Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen.

Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein.

Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Ermeling

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster
Patrick Ermeling
Planung, Projektierung und Baubegleitung
Wolbecker Straße 268, 48155 Münster
+49 251 78877-7715 (Tel.)
E-Mail: patrick.ermeling@telekom.de
www.telekom.com



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.com/pflichtangaben

Lap 1.pdf

167 KB



Lap 1-3.pdf

286 KB



LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Büro WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld
Billerbeck.bauleitplanung@wolterspartner.de

Ansprechpartnerin:
Dr. Sandra Peternek
Tel.: 0251 591-8911
E-Mail: sandra.peternek@lwl.org

Az.: Pe/Br/M 942/25 B

Münster, 19.08.2025

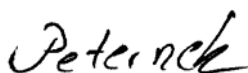
51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie Osthellen) in Billerbeck
- Ihr Schreiben vom 07.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



(Dr. Peternek)

Von: Vidal Blanco, Bärbel baerbel.vidal@amprion.net
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 215656, Stadt Billerbeck: 51. Änderung FNP (Windenergie Osthellen)
Datum: 22. August 2025 um 06:50
An: billerbeck.bauleitplanung@wolterspartner.de

BV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann,
Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund -
Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Das Landeskirchenamt
Bau – Kunst – Denkmalpflege

Landeskirchenamt BKD Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld



Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		Lip/Lie	25.08.2025

Ev. Kirchengemeinde Billerbeck
51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie Osthellen)
der Stadt Billerbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dörte Lippold

F.d.R.
Im Auftrag

Von: GP Bauleit Bauleit@IHK-NordWestfalen.de
Betreff: Stadt Billerbeck, 51. Änderung FNP Windenergie Osthellen
Datum: 1. September 2025 um 14:01
An: billerbeck.bauleitplanung@wolterspartner.de

GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Flächennutzungsplan (Vorgang 119278) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

bauleit@ihk-nordwestfalen.de

Freundliche Grüße

Team Planung und Stadtentwicklung



Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen
bauleit@ihk-nordwestfalen.de
www.ihk.de/nordwestfalen



 Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Von: Andreas.Wies@strassen.nrw.de
Betreff: 51. Änderung des FNP-Planes der Stadt Billerbeck (Windenergie Osthellen)
Datum: 1. September 2025 um 14:35
An: billerbeck.bauleitplanung@wolterspartner.de



Unser AZ.: MSL-4403 2025-0019252

Lage: L 581, Abschnitt 28; Station 5,300

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken bezüglich der geplanten 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck.

Die Erschließung wird Gegenstand der folgenden Genehmigungsverfahren.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass für die dauerhafte Erschließung der Flächen möglichst rückwärtig gelegene Erschließungswege vorzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wies

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld

Tel.: 02541/ 742 - 108

Fax: 02541 / 742 - 271

E-Mail: andreas.wies@strassen.nrw.de



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

03. September 2025
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
54.13.03-233/2025.0269

Auskunft erteilt:
Christine Kurschatke

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5458
Telefax:
+49 (0)251 411-2561

E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post-
und Lieferanschrift:**
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Datenschutzhinweise:
[https://www.bezreg-
muenster.de/datenschutz](https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz)

Stadt Billerbeck, 51. Änderung FNP (Windenergie Osthellen), Frühzeitige Unterrichtung

Ihre E-Mail vom 07.08.2025 - Michael Ahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.08.2025 haben Sie um fachliche
Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu
dem Verfahren folgende **Hinweise**:

Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten

Die Belange der Starkregenvorsorge wurden thematisiert und sollten
auch im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.

Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan

Hochwasserschutz

Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan
Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die
Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz in
Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und
ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u. a. durch
vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind
bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die
Grundsätze zu berücksichtigen. Die Interpretationshilfe zum BRPH ist
hier einsehbar:



https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/32_interpretationshilfe_brph.pdf

03. September 2025
Seite 2 von 2

Bitte beachten Sie, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
gez. Christine Kurschatke

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-54>

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone ZentralePlanung.ND@Vodafone.com
Betreff: Stellungnahme OEG-32509, Vodafone West GmbH, Stadt Billerbeck, 51. Änderung FNP (Windenergie Osthellen), Frühzeitige Unterrichtung
Datum: 11. September 2025 um 09:27
An: billerbeck.bauleitplanung@wolterspartner.de

NV

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-32509

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Datum 11.09.2025

Stadt Billerbeck, 51. Änderung FNP (Windenergie Osthellen), Frühzeitige Unterrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.08.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

[vodafone.de/business](https://www.vodafone.de/business)

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf
383 KB



04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf
125 KB



01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf
168 KB



02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf
270 KB



HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Unser Zeichen (bitte angeben):

B3 RI/As

Datum:

11.09.2025

Ihre Fragen beantwortet:

Thomas Rohloff
Telefon 0251 5203-306
Telefax 0251 5203-75122
Thomas.rohloff@
hwk-muenster.de
Zimmer: 207

Ihr Schreiben vom : 07.08.2025 Ihr Zeichen: /

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

im Auftrag



Thomas Rohloff
Referent für Regional- und Strukturpolitik

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-0
Telefax 0251 5203-106
info@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:
Handwerkskammer Münster
Postfach 3480
48019 Münster

Sie erreichen uns:
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr
Fr 08:00-14:00 Uhr
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50
Konto 25 092 826
BIC WELADED1MST
IBAN DE36 4005 0150 0025 0928 26

Volksbank Münsterland Nord eG
BLZ 403 619 06
Konto 7221989605
BIC GENODEM1IBB
IBAN DE46 4036 1906 7221 9896 05

Von: Höhn, Michael Michael.Hoehn@lwl.org
Betreff: Plan ID 36073 - 51. Änderung FNP Billerbeck
Datum: 11. September 2025 um 12:19
An: m.ahn billerbeck.bauleitplanung@wolterspartner.de
Kopie: mader@billerbeck.de, Overhageböck, Nina Nina.Overhageboeck@lwl.org

MH

Betr.: Plan ID 36073 - 51. Änderung FNP Billerbeck, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB,
Ihre E-Mail vom 07.08.2025

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ahn,

der geplante Änderungsbereich betrifft das Schutzgut kulturelles Erbe mit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen A 5.2, D 5.3 – Baumberge und K 5.3 Raum Burgsteinfurt-Billerbeck, die im Umweltbericht Kap. 9.3.1 zutreffend aufgelistet werden.

Sie führen im selben Kapitel aus, dass vor dem Hintergrund eines mittlerweile überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energie dieser Nutzung nunmehr ein Vorrang gegenüber denkmalpflegerischen und kulturlandschaftlichen Aspekten eingeräumt werden soll. Diese voraussetzende Abwägungsentscheidung im Umweltbericht ist unter der Überschrift baubedingter Auswirkungen nicht sachgerecht. Um eine qualifizierte Abwägungsentscheidung nach den Kriterien des BauGB vorzubereiten, sind zunächst die Schutzgüter zu analysieren und die Auswirkungen der Planung darauf zu untersuchen.

Die östliche Teilfläche des Änderungsbereichs greift innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs K 5.3 Raum Burgsteinfurt-Billerbeck in wertgebende Merkmale dieses Bereiches ein. Betroffen ist die traditionell genutzte bäuerliche Kulturlandschaft mit kleinen Waldbereichen und schmalen landwirtschaftlichen Parzellen mit überlieferten Grenzsäumen. Ich rege an, im Falle einer Weiterverfolgung der Planung auf diesen Eingriff abgestimmte schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten. Für den betroffenen Kulturlandschaftsbereich fehlen entsprechende Vorschläge im landschaftspflegerischen Begleitplan. Ich rege an, hier schutzgutübergreifende Maßnahmen zur Anlage von Hecken entlang der historischen Parzellengrenzen unter Auswertung der Grenzverläufe in den historischen Karten (hier: preußische Uraufnahme) vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Michael Höhn
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
Wissenschaftlicher Referent, Landschaftsarchitekt
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
48133 Münster
Tel.: 0251 591-3573
michael.hoehn@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: www.lwl.org/dlbw
oder folgen Sie uns auf Twitter: www.twitter.com/lwl_aktuell
Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Der LWL im Überblick:

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) arbeitet als Kommunalverband mit mehr als 20.000 Beschäftigten für die 8,4 Millionen Menschen in der Region. Der LWL betreibt 35 Förderschulen, 21 Krankenhäuser, 18 Museen, zwei Besucherzentren und ist einer der größten deutschen Hilfezahler für Menschen mit Behinderung. Er erfüllt damit Aufgaben im sozialen Bereich, in der Behinderten- und Jugendhilfe, in der Psychiatrie und in der Kultur, die sinnvollerweise westfalenweit wahrgenommen werden. Ebenso engagiert er sich für eine inklusive Gesellschaft in allen Lebensbereichen. Die neun kreisfreien Städte und 18 Kreise in Westfalen-Lippe sind die Mitglieder des LWL. Sie tragen und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 125 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

und finanzieren den Landschaftsverband, dessen Aufgaben ein Parlament mit 125 Mitgliedern aus den westfälischen Kommunen gestaltet.

Der LWL auf Facebook:

<http://www.facebook.com/LWL2.0>